

„Der Vorstand hat die Ordnungsänderung am 17.06.2024 genehmigt



Thüringer Fußball-Verband e. V.

Antrag Nr.: 106 / 2021-24

Antragsteller: Präsidium
Ordnung: Ausbildungsordnung
Datum: 12.06.2024
Antrag: Ergänzung § 4

§ 4 Lizenzerteilung und Gültigkeit

- (1) Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zur Trainertätigkeit erfolgt mit der Übergabe der Lizenz und des Lizenzvertrages. Eine bestandene Prüfung nach den jeweiligen Prüfungskriterien ist eine zwingende Voraussetzung dafür.
- (2) Für eine Lizenzerteilung bzw. -verlängerung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate) zwingend Voraussetzung. Erst nach Vorlage erfolgt eine Lizenzübergabe. Über die Verfahrensweise erlässt der Vorstand eine Durchführungsbestimmung. Zusätzlich ist der LSB/TFV-Ehrenkodex anzuerkennen und zu unterschreiben.
- (3) Mit dem Lizenzvertrag unterwirft sich der Trainer der Rechtsgewalt ~~des Landesverbandes~~ **des TFV**.
- (4) Der ~~zuständige Landesverband~~ **TFV** ist insbesondere berechtigt, bei Verstößen gegen seine Satzung und Ordnungen gegen den Trainer ein Verfahren durchzuführen und ihn gemäß den Vorschriften ~~des DFB~~ **des TFV** der ~~Trainerordnung~~ zu bestrafen.
- (5) Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen haben bundesweite Gültigkeit.
- (6) Die erteilten Lizenzen B- und C-Trainer sind vom Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig. Für die Verlängerung von B- und C-Trainerlizenzen ist die Teilnahme an den anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 20 LE nachzuweisen (siehe § 5).

Begründung: Ergänzung zur Verfahrensweise beim Umgang mit dem erweiterten Führungszeugnis. Die Lizenzübergabe erfolgt somit erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Einführung von Absätzen 1 bis 6 und Neuordnung einiger Textpassagen.

Anpassungen der allgemeinverbindlichen Regelungen des DFB auf den TFV.

Inkrafttreten: Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes in Kraft.